

# BEKANNTMACHUNG



## über das Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum Poing“

Der Gemeinderat der Gemeinde Poing hat am 21.01.2021 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Poing für den Bereich „Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum Poing“ festgestellt.

Mit Bescheid vom 09.04.2021 Az.: P-2019-3209 hat das Landratsamt Ebersberg gemäß § 6 BauGB (Baugesetzbuch) die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sport-, Freizeit- und Erholungszentrum“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.01.2021 wirksam. Jedermann kann die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der aktuellen Situation und Maßnahmen bezgl. Covid-19 bitten wir Sie zur Einsichtnahme um eine Terminvereinbarung unter 08121/97 94-300 oder – 305 oder unter [bauamt@poing.de](mailto:bauamt@poing.de).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn die Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

### Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

**Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt**

Nr. 18/2021 am 05.05.2021

**Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln**

vom 05.05.2021 mit 07.06.2021

**Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage [www.poing.de](http://www.poing.de)**

vom 05.05.2021 mit 07.06.2021

Poing, den 30.04.2021

Gemeinde Poing



Thomas Stark  
Erster Bürgermeister

